

Flurbereinigung Großeneder-Börde
Az.: 33 81105 H. O. 93

Öffentliche Bekanntmachung

I. 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Großeneder-Börde wird die vorläufige Besitzeinweisung vom 29.08.2024 geändert. Es werden die Beteiligten im Flurbereinigungsgebiet hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig neu eingewiesen soweit sich Änderungen im Vergleich zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 30.08.2024 ergeben haben. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die Grundlage dieser Anordnung sind, in Kraft (§§ 65 und 62 Absatz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGB1. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die Regelungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 29.08.2024 fort.

1. Die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung bezieht sich nur auf die Beteiligten, mit denen keine einvernehmliche Regelung über den Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den neuen Grundstücken getroffen wurde.
2. Mit dem 01.09.2025 gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Absatz 1 FlurbG). Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Gleichwohl bleiben die Teilnehmer zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu

gegebener Zeit Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann.

3. Diese Anordnung in ihrem vollständigen Wortlaut sowie die Überleitungsbestimmungen und die neue Flurkarte stehen gem. § 62 Abs. 3 FlurbG in den Amtsblättern der Gemeinden Borgentreich, Warburg und Willebadessen online für mindestens 1 Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe zur Verfügung.

4. Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt und erläutert. Anträge können telefonisch oder per Mail an folgende Kontaktdaten gesendet werden:

Frau Simon	05231 – 71 3308	johanna.simon@brdt.nrw.de
Frau Wodtke	05321 – 71 3346	sabrina.wodtke@brdt.nrw.de
Herrn Ratmeyer	05321 – 71 3351	marckevin.ratmeyer@brdt.nrw.de

Derartige Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum 30.09.2025 gestellt werden. Die Teilnehmer werden gebeten, zu dem vereinbarten Termin ihre Abfindungsunterlagen mitzubringen.

Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes angeordnet worden ist.

Begründung

Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage des § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor, und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Mit der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen. Den

Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Dies wird auch erforderlich, da sich in der Örtlichkeit durch Wegebaumaßnahmen bereits Veränderungen ergeben haben. Damit gehen auch Änderungen in der Nutzungsmöglichkeit von Flächen im Flurbereinigungsgebiet einher, sodass eine frühzeitige Neuordnung der Flächen geboten ist. Eine umfangreiche Prüfung unter Betrachtung der Ziele des Verfahrens und Einbeziehung der Interessenlage der Teilnehmer wurde für die vorläufige Besitzeinweisung vorgenommen.

Bei Vorliegen tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen nach Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung ist die Flurbereinigungsbehörde gehalten, eine Anpassung der Flächenzuteilung zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen. Hintergrund ist, dass nach § 44 Abs. 1, Satz 1 FlurbG grundsätzlich jeder Teilnehmer für seine Grundstücke, unter Berücksichtigung der nach § 47 FlurbG vorgenommenen Abzüge, mit Land von gleichem Wert abzufinden ist (siehe OVG NRW, Beschluss vom 10.10.2024 – 32 D 271 / 20.G, Rn 22, Juris). Gemäß § 44 Abs. 2 FlurbG sind bei der Landabfindung die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben. Daher ist nach diesen Maßstäben eine Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung zu prüfen, sobald erkannt wird, dass die zunächst erfolgte Besitzeinweisung den späteren Anforderungen des § 44 FlurbG voraussichtlich nicht genügen wird. Entsprechende Erkenntnisse können sich, wie in diesem Fall, auch erst durch die Nutzung der neu zugewiesenen Flurstücke zeigen. Die Änderungsbefugnis des § 60 Abs. 1 Satz 2 FlurbG für den Flurbereinigungsplan gilt für den vorläufigen Zustand des § 65 FlurbG sinngemäß erst recht (Wingerter / Mayr, FlurbG 10. Auflage 2018, § 65 Rn. 5).

Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist mithin notwendig und duldet keinen weiteren Aufschub.

Somit liegen auch die materiellen Voraussetzungen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold, erheben.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung der Regelung unter Ziffer I der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen ist zulässig, da die geänderten Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für deren Fläche vorliegen. Die Flächen brauchen nicht rechtlich endgültig zu sein (Wingerter / Mayr, FlurbG 10. Auflage 2018, § 65 Rn. 5 mit Rechtsprechungsnachweis). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung auch an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt worden ist.

Ferner war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen zu regeln, wie sich dies bereits aus der Begründung der vorläufigen Besitzeinweisung ergibt.

Auch sachlich ist die Anordnung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Da in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten im Flurbereinigungsgebiet angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsmäßige Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet.

Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen.

Das Bedürfnis nach einer vorläufigen Regelung folgt im konkreten Fall auch daraus, dass sich die ursprünglichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten in Folge der bereits teilweise vollzogenen Wegebaumaßnahmen verändert haben und es daher ein konkretes Regelungsbedürfnis in Bezug auf die zweckmäßige Nutzungsführung gibt. Dies entspricht einer effektiven, beschleunigten Verfahrensabwicklung und führt, auf Grund der bereits möglichen Bewirtschaftung, zu einer Verbesserung in Bezug auf die endgültige Entscheidung der Gleichwertigkeit der späteren Abfindung. Dieser kommt gerade in diesem Verfahren, beispielsweise auf Grund der hohen Teilnehmerzahl, eine besondere Komplexität zu. Würde ein Rechtsbehelf zu einer aufschiebenden Wirkung führen, wären im vorliegenden Fall faktisch die Gründe für die Entscheidung der vorläufigen Besitzeinweisung obsolet.

Da somit das öffentliche Interesse an der ausschließenden Wirkung hinter den Interessen der Teilnehmer zurücktritt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Im Auftrag



(ORVR Simon)

Planungsdezernentin Dezernat 33

